

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberhaid folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) :

### **§ 1 – Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, daß die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

### **§ 2 – Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

### **§ 4 - Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr wird monatlich erhoben und wie nachfolgend festgesetzt. Für den Besuch mit einer täglichen Betreuungszeit von

3 bis 4 Stunden	75,00 €
zweites Kind	37,50 €
4 bis 5 Stunden	82,50 €
zweites Kind	41,25 €
5 bis 6 Stunden	90,00 €
zweites Kind	45,00 €
6 bis 7 Stunden	97,50 €
zweites Kind	48,75 €
7 bis 8 Stunden	105,00 €
zweites Kind	52,50 €

8 bis 9 Stunden	112,50 €
zweites Kind	56,25 €
9 bis 10 Stunden	120,00 €
zweites Kind	60,00 €

Ferner werden erhoben:

Getränke- und Brotzeitgeld vormittags monatlich	10,00 €
Getränke- und Brotzeitgeld vor- und nachmittags monatlich	13,00 €
Spielgeld monatlich	5,00 €
warmes Mittagessen pro Tag	1,80 €

Der Betrag des Spielgeldes kann beim Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

### **§ 5 – Ermäßigung**

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 40 % und für das 3. Kind um 60 % ermäßigt.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarten, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 6 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- 2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 810040204 der Gemeinde bei der Kreissparkasse Oberhaid, BLZ 77050110. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist zulässig.
- 3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## **§ 7- Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.9.1997 in Kraft.

Oberhaid, den 3. Juli 1997

Krug  
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde zuletzt zum 01.09.2007 geändert.